

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben
- § 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Onlinebeschlussverfahren
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Geschäftsstelle
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.
2. Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
5. Zur leichteren Handhabung nutzt der Verein die Abkürzung KgKJH.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und das Wirken für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. versteht sich, im Sinne des §9 (3) des SGB VIII (KJHG), als fachpolitische Servicestelle für Genderkompetenz, Mädchenarbeit sowie Jungenarbeit in Sachsen-Anhalt. Es dient der Vernetzung und Etablierung geschlechtergerechter Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe und in weiteren Bereichen, die die Lebenslagen von Kindern sowie Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten tangieren.
2. Ziel der Arbeit des Kompetenzzentrums ist die Herstellung der realen Chancengleichheit in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Land Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Vielfältigkeit der Lebenslagen. Schwerpunkt ist die Verankerung geschlechtergerechter Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Etablierung und Qualifizierung mädchen- und jungenspezifischer Angebote in unserem Bundesland.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Dies können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies kann auch über ein Onlinebeschlussverfahren nach § 8 erfolgen. Eine Ablehnung des Antrags ist der_dem Antragsteller_in zu begründen. Legt die_der Antragsteller_in fristgerecht Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand nach entsprechender Antragsvorlage.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Verstoß in diesem Sinne gelten auch unbegründete Beitragsrückstände. Zahlt ein ordentliches Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht, hat der Vorstand über den Ausschluss zu befinden. Dies gilt auch, wenn die Mahnungen per Post nicht zugestellt werden können, da dem Verein keine gültige Postadresse vorliegt.
6. Vor dem Ausschluss, aufgrund eines Interessenverstoßes, ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Beiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen per Mail oder Brief einberufen. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die vom ordentlichen Mitglied angegebene Adresse.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe einer Begründung vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann nicht sich selbst und eine juristische Person gleichzeitig vertreten. Die Vertretung ist zum Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn der Punkt in der Tagesordnung ausgeschrieben war und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Änderung beschließt.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von mindestens 75 % aller ordentlichen Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das von Versammlungsleiter_in und von Protokollführer_in unterzeichnet wird.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Aufgaben des Vereins
 - Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über die Mitgliedschaft nach § 4
 - Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge nach § 5
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8 Onlinebeschlussverfahren

1. Entscheidungen des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen sind in einem Online-Verfahren möglich.
2. Das Verfahren der Online-Abstimmung erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands. Anträge sind beim Vorstand schriftlich per E-Mail oder Post einzureichen. Die Vorbereitung der Beschlussvorlagen regelt § 9.
3. Der_die Vorsitzende oder der_die Stellvertreter_in koordinieren den Entscheidungsprozess. Nachdem alle ordentlichen Mitglieder über den Antrag informiert worden sind, erhalten die

ordentlichen Mitglieder zwei Wochen Zeit zur Diskussion. Auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern wird dieser Zeitraum um bis zu eine Woche verlängert. Die Onlineabstimmung erfolgt anschließend im Zeitraum von einer Woche. Auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern wird dieser Zeitraum um bis zu drei Tage verlängert.

4. Für alle Beschlüsse sind die in dieser Satzung aufgeführten Mehrheitsverhältnisse erforderlich. Ein so gefasster Beschluss steht einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 ordentlichen Mitgliedern. Angestrebt wird, dass der Vorstand geschlechtergerecht, entsprechend des Mitgliederschlüssels besetzt wird.
2. Die_der Vorsitzende und die_der Stellvertreter_in sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand wählt spätestens auf seiner ersten Sitzung Vorsitz und Stellvertretung.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Onlineabstimmungen vor. Er kann eine Geschäftsführung beauftragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand berät und begleitet die Geschäftsführung bei der kontinuierlichen, fachlichen Weiterentwicklung des Vereins entsprechend der unter § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben.

§ 10 Geschäftsstelle

Das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von der_dem Geschäftsführer_in geleitet. Sie_er ist für ihre_seine Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Es finden die §§ 664 und 670 BGB Anwendung. Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle sowie die Dienstaufsicht über die_den Geschäftsführer_in hat der Vorstand. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle nimmt im Auftrage des Vorstandes die_der Geschäftsführer_in wahr.

Der Vorstand ist für die Ein- und Ausstellung der_des Geschäftsführer_in verantwortlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen vollständig dem Land Sachsen-Anhalt zu. Das für die institutionelle Förderung zuständige Ministerium setzt dies für die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, den Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und im Wirken für die Gleichberechtigung der Geschlechter im Bundesland ein.

28 Februar 2018

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 28. Februar 2018 in Kraft.